

## V E R O R D N U N G

Über die Beseitigung von pflanzlichen Gartenabfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.1.1977 (BGB1 S. 41, ber. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4.3.1982 (BGB1 S. 281) i. V. mit § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.3.1984 (GVBl S. 100) erläßt die Stadt Eschenbach i.d.OPf. folgende Verordnung:

### § 1

(1) Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können, dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden.

(2) Das Verbrennen ist nur in der Zeit vom 1. April bis 20. Mai und vom 20. September bis 30. Oktober eines jeden Jahres und nur an Werktagen von 8 bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

(3) Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten wird darauf hingewiesen, daß, wer vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle aus Gärten verbrennt, ohne daß die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllt sind, eine Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 PflAbfV i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AbfG begeht, die mit Geldbuße bis 100.000,-- DM (Deutsche Mark) belegt werden kann.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Eschenbach i.d.OPf., den

15. Okt. 1984

Eicker, 1. Bürgermeister